



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und
Weiterbildung

14.08.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lehmann

Telefon: 492-2877

LehmannTristan@stadt-
muenster.de

Betrifft

Anregung der Bezirksvertretung Münster-Nord zur Ergänzung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte – hier: Ausnahmeregelung für Sprachkeller Vereine (ABV/0003/2025)

Beratungsfolge

27.08.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
02.09.2025	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
03.09.2025	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss der Stadt Münster nimmt die in der Begründung dargestellte Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Die Anregung der Bezirksvertretung Münster-Nord ABV/0003/2025 „Ergänzung zur Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte“ vom 08.04.2025 wird nicht aufgegriffen und ist hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Anregung:

Die Bezirksvertretung Münster-Nord beschloss am 08.04.2025 folgende Anregung an den Rat, die dieser in seiner Sitzung am 21.05.2025 an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung verwiesen hat:

„Die Bezirksvertretung Münster Nord regt an, der Rat der Stadt Münster möge folgende Ergänzung

der ‚Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte‘ beschließen:

Ergänze Punkt 2.2 ‚Befreiung‘ mit:

- in Sprakel ansässige eingetragene Vereine (gilt nur für die Grundschule Sprakel)“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Bezirksvertretung Münster-Nord angeregte Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen soll ausschließlich für in Sprakel ansässige eingetragene Vereine und ausschließlich für die Grundschule Sprakel gelten.

Die Verwaltung sieht diese Anregung aus Gleichbehandlungsgründen kritisch. Die geltende Vergabe- und Entgeltordnung sieht bereits eine Vielzahl von Befreiungstatbeständen vor, insbesondere für:

- ortsansässige Sportvereine,
- Schulpflegschaften sowie Fördervereine der Schulen,
- Kirchengemeinden,
- anerkannte Träger der Jugendhilfe,
- Schiedspersonen, u. v. m. (vgl. Punkt 2.2 der Ordnung).

Ein pauschaler Befreiungstatbestand nur für Vereine eines bestimmten Stadtteils oder einer einzelnen Schule würde dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen und müsste auf vergleichbare andere Stadtteile ausgeweitet werden. Eine Regelung nur für den Stadtteil Sprakel wäre nur bei einem nachvollziehbaren strukturellen Sonderbedarf oder einer besonderen Belastungssituation im Stadtteil Sprakel zu rechtfertigen, die aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren nur sehr wenige Nutzungen der Grundschule Sprakel durch Dritte überhaupt erfolgt sind. Die bisherigen Fälle waren bereits entgeltfrei bzw. nicht entgeltpflichtig, da sie unter die bestehenden Ausnahmen fielen. Eine zunehmende Nachfrage lässt sich durch andere Nutzungsmöglichkeiten des Neubaus bislang nicht beobachten.

Daraus ergibt sich, dass kein Handlungsbedarf für eine Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung besteht. Die bestehenden Regelungen ermöglichen bereits einen weitgehenden und unkomplizierten Zugang zur schulischen Infrastruktur ohne zusätzliche finanzielle Belastung.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1_ABV/0003/0025

